

Bitte unterschreiben und alle Seiten per Post senden an:

Institut für Energie-Effiziente Architektur mit Internet-Medien
Melita Tuschinski, Dipl.-Ing.UT, Freie Architektin
Bebel-Strasse 78

D-70193 Stuttgart

INSTITUT FÜR ENERGIE-
EFFIZIENTE ARCHITEKTUR
MIT INTERNET-MEDIEN
MELITA TUSCHINSKI,
DIPL.-ING. UT, FR. ARCHITEKTIN
Bebelstraße 78, D-70193 Stuttgart
Telefon: + 49 (0) 711 / 6 15 49 26
Telefax: + 49 (0) 711 / 6 15 49 27
E-Mail: info@tuschinski.de
Internet: www.tuschinski.de

ERKLÄRUNG: Ausstellungs-Berechtigung für Energieausweise nach EnEV 2014

Ich habe meine Präsentation als Aussteller von Energieausweisen gemäß Energieeinsparverordnung EnEV 2014 zur Veröffentlichung im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis bestellt

Ich erkläre hiermit meine Berechtigung zur Ausstellung folgender Energieausweise:

1. Energieausweise für Neubau-Vorhaben und nach Baumaßnahmen im Bestand

Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (1) für Neubau und nach Bestands-Sanierung.
Die Länder bestimmen selbst, wer berechtigt ist diese Energieausweise auszustellen.

Meine Ausstellungsberechtigung nach Landesbaurecht für Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Abs. (1) für Neubau und nach Baumaßnahmen im Bestand nach EnEV 2014, § 9 Abs. (1) Satz 2.

Ich bin gemäß folgender bautechnischer Vorschriften:

Bundesland:

1.

Paragraph, Absatz, Punkt:

Ausgabedatum:

2.

Paragraph, Absatz, Punkt:

Ausgabedatum:

berechtigt Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (1) für die folgenden Gebäudetypen auszustellen:

1. Neubau-Vorhaben – zu errichtende Gebäude:

2. Baumaßnahmen im Bestand:

2. Energieausweise für Wohn- und Nichtwohnbestand

Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (2), (3) und (4): Energieausweise bei Verkauf, Neuvermietung, Neuverpachtung und Neuleasing von Nutzungseinheiten oder ganzen Gebäuden im Bestand sowie als Aushang in öffentlich und privatwirtschaftlich genutzten Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr. Die EnEV 2014 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise ausstellt.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2014, § 21 für Energieausweise im Baubestand gemäß EnEV 2014, § 16 Absatz (2), (3) und (4):

Folgenden trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

2.1 Grundqualifikation (eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Fachrichtung Studium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 1. a)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Fachrichtung Studium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 1. b)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Anerkanntes Auslandsstudium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (3) bzw. § 12, Absatz (5), Satz 3]

- Ich habe ein ausländisches Studium absolviert, welches in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik, als gleichwertig anerkannt wird.

2.2 Zusatzqualifikation (eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich.)

Fachwissen: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

Berufserfahrung: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Nach dem Studium habe ich mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus gesammelt.

Weiterbildung Wohn- und Nichtwohnbestand: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 2. a)]

- Ich habe eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert, deren Inhalte den Anforderungen der EnEV 2014, Anlage 11 entsprechen.
(Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer entsprechenden Bescheinigung zu.)

Sachverstand: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 3.]

- Ich bin als vereidigter Sachverständiger für ein Sachgebiet im Bereich des energiesparenden Bauens öffentlich bestellt.
- Ich bin als vereidigter Sachverständiger für wesentliche bau- oder anlagentechnische Tätigkeitsbereiche im Hochbau öffentlich bestellt.

3. Energieausweise für Wohnbestand (Absolventen Hochschulstudium)

Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (2): Energieausweise bei Verkauf, Neuvermietung, Neuverpachtung und Neuleasing von Wohnungen oder ganzen Wohngebäuden im Bestand. Die EnEV 2014 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise ausstellt.

Meine Ausstellungsberechtigung gemäß EnEV 2014, § 21 für Energieausweise im Baubestand gemäß EnEV 2014, § 16 Absatz (2): Folgenden trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

3.1 Grundqualifikation (eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Fachrichtung Studium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 1. a)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Fachrichtung Studium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 1. b)]

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung mit einem Ausbildungsschwerpunkt in Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik erworben.

Anerkanntes Auslandsstudium: [EnEV 2014, § 21, Absatz (3) bzw. § 12, Absatz (5), Satz 3]

- Ich habe ein ausländisches Studium absolviert, welches in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss in der Fachrichtung Architektur, Hochbau, Bauingenieurwesen, Technische Gebäudeausrüstung, Physik, Bauphysik, Maschinenbau oder Elektrotechnik, als gleichwertig anerkannt wird.

3.2 Zusatzqualifikation (eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich.)

Weiterbildung nur Wohnbestand: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), letzter Satz]

- Ich habe eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert, deren Inhalte den Anforderungen der EnEV 2014, Anlage 11, Nr. 1., 2. und 4. entsprechen – d.h. auf Wohngebäude beschränkt. (Bitte senden Sie uns eine Kopie Ihrer entsprechenden Bescheinigung zu.)

4. Energieausweise für Baubestand (Nachweisberechtigte laut Landesbaurecht)

Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (2), (3) und (4): Energieausweise bei Verkauf, Neuvermietung, Neuverpachtung und Neuleasing von Nutzungseinheiten oder ganzen Gebäuden im Bestand sowie als Aushang in öffentlich und privatwirtschaftlich genutzten Dienstleistungsgebäuden mit regem Publikumsverkehr. Die EnEV 2014 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise ausstellt.

Allein ausreichende Qualifikation (keine Zusatzqualifikation erforderlich):

Nachweisberechtigt gemäß Landesbaurecht: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 5]

Ich bin gemäß folgender bauordnungsrechtlicher Vorschriften:

Bundesland:

Vorschrift:

.....

Paragraph, Absatz und Nummer:

Ausgabedatum:

berechtigt bautechnische Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für folgende neu zu errichtende Gebäudetypen zu unterzeichnen:

1. Wohngebäude:

2. Nichtwohngebäude:

Ich bin nach EnEV 2014, § 21 Absatz (1) Nr. 5 berechtigt für diese Gebäudetypen auch Energieausweise im Bestand nach EnEV § 16, Absatz (2), (3) und (4) auszustellen.

5. Energieausweise nur für Wohnbestand

Energieausweise gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (2): Energieausweise und Modernisierungsempfehlungen bei Verkauf oder Neuvermietung von Wohneinheiten oder ganzen Wohngebäuden im Bestand.

Die EnEV 2014 regelt bundesweit, wer diese Energieausweise ausstellt.

Meine Ausstellungs-Berechtigung gemäß EnEV 2014, § 21 für Energieausweise im Wohnbestand gemäß EnEV 2014, § 16, Absatz (2).

Folgendes trifft auf mich zu (bitte ankreuzen):

5.1 Grundqualifikation (eine Zusatzqualifikation - siehe weiter unten - ist auch erforderlich.)

Innenarchitekt: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 2. und § 21, Absatz (3) und § 12, Absatz (5), Satz 3

- Ich habe einen berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur erworben.
- Ausland: Ich habe eine ausländische Ausbildung absolviert, welche in Deutschland einem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss im Bereich Architektur, Fachrichtung Innenarchitektur, als gleichwertig anerkannt wird.

Handwerker und Schornsteinfeger: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 3.]

- Ich erfülle die Voraussetzungen für die Eintragung in die Handwerksrolle für ein zulassungspflichtiges Gewerbe der Bereiche Bau-, Ausbau-, Anlagentechnik oder Schornsteinfegerwesen.
- Ich bin Handwerksmeister eines zulassungsfreien Handwerks der Bereiche Bau-, Ausbau-, anlagentechnisches Gewerbe oder Schornsteinfegerwesen.
- Auf Grund meiner Ausbildung bin ich berechtigt ein Handwerk im Bereich Bau-, Ausbau-, anlagentechnisches Gewerbe oder Schornsteinfegerwesen ohne Meistertitel selbständig auszuüben.

Techniker: [EnEV 2014, § 21, Absatz (1), Nr. 4.]

- Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfter Techniker. Mein Ausbildungsschwerpunkt hat auch die Beurteilung der Gebäudehülle, die Beurteilung von Heizungs- und Warmwasserbereitungsanlagen oder die Beurteilung von Lüftungs- und Klimaanlage umfasst.

5.2 Zusatzqualifikation (eine Grundqualifikation - siehe weiter oben - ist auch erforderlich)

Fachwissen: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Während des Studiums habe ich einen Ausbildungsschwerpunkt im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert.

Berufserfahrung: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 1.]

- Nach dem Studium habe ich mindestens zwei Jahre lang Berufserfahrung in wesentlichen bau- oder anlagentechnischen Tätigkeitsbereichen des Hochbaus gesammelt.

Weiterbildung Wohnbestand: [EnEV 2014, § 21, Absatz (2), Nr. 2. b)]

- Ich habe eine erfolgreiche Fortbildung im Bereich des energiesparenden Bauens absolviert, deren Inhalte den Anforderungen der EnEV 2014, Anlage 11, Nr. 1 und 2 entsprechen.

(Bitte senden Sie uns eine Bescheinigung zu.)

5.3 Allein ausreichende Qualifikation (keine Zusatzqualifikation erforderlich):

Folgendes trifft auf mich zu (bitte auch Voraussetzung ggf. ankreuzen):

BAFA-anerkannter Vor-Ort-Berater: [EnEV 2014, § 29, Absatz (4)]

- Beim BAFA war ich bereits vor dem 25.04.2007 als Vor-Ort-Berater registriert - www.bafa.de.

Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie: [EnEV 2014, § 29, Absatz (5)]

- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie erfolgreich abgeschlossen.
- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energiefachberater im Baustoff-Fachhandel oder in der Baustoffindustrie begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

- Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung im Baustoff-Fachhandel.
- Ich habe eine abgeschlossene Berufsausbildung in der Baustoff-Industrie.

Energieberater des Handwerks (Hwk): [EnEV 2014, § 29, Absatz (6)]

- Am 25.04.2007 hatte ich bereits eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) erfolgreich abgeschlossen.
- Am 25.04.2007 hatte ich eine Weiterbildung zum Energieberater des Handwerks (Hwk) bereits begonnen. Diese Weiterbildung habe ich inzwischen erfolgreich abgeschlossen.

Voraussetzung:

- Ich bin Handwerksmeister einer anderen Fachrichtung als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.
- Ich bin staatlich anerkannter oder geprüfte Techniker anderer Fachrichtungen als Bau-, Ausbau- oder anlagentechnisches Gewerbe.

Nachweisberechtigt gemäß Landesbaurecht für Wohngebäude: [EnEV 2014, § 21, Absatz (5)]

- Ich bin gemäß folgender bauordnungsrechtlicher Vorschriften:

Bundesland:

1.

Paragraph, Absatz und Punkt:, Ausgabedatum:

berechtigt bautechnische Nachweise des Wärmeschutzes oder der Energieeinsparung für folgende zu errichtende Gebäudetypen zu unterzeichnen:

1. Wohngebäude:

Ich bin gemäß EnEV 2014, § 21, Absatz (1) Nr. 5 berechtigt für diese angegebenen Wohngebäude auch Energieausweise im Bestand gemäß EnEV § 16, Absatz (2) auszustellen.

Mit meiner eigenhändigen Unterschrift bestätige ich:

Die von mir weiter oben gemachten Angaben entsprechen der Wahrheit.

Die zivilrechtlichen und ggf. strafrechtlichen Folgen von Falschangaben sind mir bekannt.

Ich bin berechtigt Energieausweise gemäß Energieeinsparverordnung (EnEV 2014 - seit 1.05.2014 in Kraft) auszustellen.
Die Inhalte der EnEV 2014, § 27 (Ordnungswidrigkeiten) sind mir bekannt.

Sollte sich meine Ausstellungsberechtigung ändern, werde ich Sie umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen.

**Diese Erklärung ergänzt meine Bestellung vom meiner Präsentation als
Aussteller von Energieausweisen gemäß EnEV 2014 im EnEV-online Dienstleister-Verzeichnis.**

Ort, Datum:

Vornamen Namen, Titel

(in Druckbuchstaben)

Eigenhändige Unterschrift:

Firmenstempel: